Satzung der Diakoniegemeinde Stephansstift Hannover

Vom 30. Juni 2024

KABI. 2024, S. 61

Präambel

1869 wurde das Stephansstift in Hannover als eine kirchliche Ausbildungsstätte für Diakone gegründet. Die Ausbildung erfolgte im unmittelbaren Zusammenhang mit der diakonischen Arbeit für Kinder und Jugendliche, die durch ihre Familien keine angemessene Betreuung erfahren konnten. Aus diesen Anfängen ist eine komplexe diakonische Arbeit erwachsen, die seit 2011 in der Dachstiftung Diakonie konsolidiert wird.

Die diakonische Arbeit des Stephansstiftes versteht sich von ihrem Anfang an als gottesdienstliches Handeln im Alltag der Welt (vgl. Römer 12,1). 1895 weihte das Stephansstift eine architektonisch bedeutsame Kirche, die seither die diakonische Arbeit mit einem weithin sichtbaren kirchlichen Ort verbindet. 1959 verlieh die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers der Gemeinde am Ort als Anstaltsgemeinde den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Reform der Kirchenverfassung im Jahr 2019 gibt den Anlass, die Kirchengemeinde als Personalgemeinde in der Gemeinschaft der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Hannovers mit ihrem eigenen Profil zu positionieren und ihr die folgende Gemeindeordnung zu geben. Als Diakoniegemeinde will sie allen Menschen eine kirchliche Heimat geben, die sich der diakonischen Arbeit auf unterschiedliche Art und Weise verbunden wissen: als Bewohnerinnen und Bewohner im Quartier des Stephansstifts, als berufliche oder freiwillige Mitarbeitende der Dachstiftung Diakonie und ihrer Gesellschaften, als Förderinnen und Förderer ihrer Arbeit, als Freundinnen und Freunde des Evangeliums in der Konkretion, die es in dieser Gemeinde gewinnt.

Die Diakoniegemeinde Stephansstift heißt alle willkommen, die sich ihr und ihren Zielen verbunden wissen, und lädt sie zur Mitwirkung ein.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde führt den Namen "Evangelisch-lutherische Diakoniegemeinde Stephansstift Hannover".
- (2) Die Diakoniegemeinde Stephanstift ist eine Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

06.11.2024 EVLKA 1

(3) ₁Sie hat ihren Sitz im Grünen Viertel der Förderstiftung Stephansstift in Hannover-Kleefeld. ₂Ihre postalische Anschrift lautet Kirchröder Str. 44, 30625 Hannover.

§ 2 Aufgaben

- (1) ¡Die Diakoniegemeinde entwickelt und fördert das kirchliche Leben im Grünen Viertel des Stephansstiftes mit seinen diakonischen Angeboten und dem dort sich weiterentwickelnden Wohnviertel. ²Sie hat die religiösen Interessen und Belange der dort lebenden oder arbeitenden oder Unterstützung suchenden Menschen im Blick. ³Darüber hinaus gestaltet sie gemeindliches Leben für alle Menschen, die der Diakoniegemeinde angehören.
- (2) ₁Die Diakoniegemeinde weiß sich dem Leitbild der Dachstiftung Diakonie verpflichtet, an dessen Umsetzung und Weiterentwicklung auch ihre Mitglieder aktiv mitarbeiten. ₂Sie bejaht eine kulturell bunte und religiös vielfältige Gesellschaft, die im Frieden lebt. ₃Sie setzt sich darum insbesondere für eine Begegnung und gemeinsame Praxis von Menschen unterschiedlicher Konfessionen und Religionen ein.
- (3) In Abstimmung mit dem Vorstand der Förderstiftung Stephansstift verwaltet die Diakoniegemeinde eigenständig die Kirche auf dem Stiftsgelände sowie den gemeindeeigenen Friedhof. Darüber hinaus liegen Gebäude und Räume in ihrer Verwaltung, die ihr die Förderstiftung Stephansstift bzw. die Dachstiftung Diakonie zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben zur Verfügung stellt.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Diakoniegemeinde sind die Personen, die am 30. Juni 2024 der Anstaltsgemeinde Stephansstift angehört haben.
- (2) Mitglieder sind weiter alle Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die einen Wechsel aus einer anderen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde erklären, sowie alle Mitglieder einer anderen Landeskirche, die nach den Vorschriften des Besonderen Kirchenmitgliedschaftsgesetzes die Mitgliedschaft in der Diakoniegemeinde beantragen.
- (3) Menschen, die in der Diakoniegemeinde getauft werden, werden Mitglieder der Diakoniegemeinde, sofern sie oder die Sorgeberechtigten sich nicht für die Mitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde entscheiden.
- (4) Sofern es das Recht der Landeskirche ermöglicht, können Mitglieder einer anderen Kirchengemeinde zugleich Mitglieder der Diakoniegemeinde sein.
- (5) ₁Alle Menschen, die sich mit den Zielen der Diakoniegemeinde identifizieren, an Angeboten der Diakoniegemeinde teilnehmen oder in ihr mitwirken, sind als Gäste herzlich willkommen. ₂Sie werden, sofern sie die Gastmitgliedschaft beantragen und der Kir-

2 06.11.2024 EVLKA

chenvorstand darüber positiv entscheidet, als Gastmitglieder registriert. ³Die Registrierung gibt das Recht, in Gemeindeversammlungen mitzuwirken, alle Aktivitäten der Diakoniegemeinde wahrzunehmen, sie finanziell und ideell zu unterstützen und alle Rechte und Funktionen wahrzunehmen, für die nicht ausdrücklich die Mitgliedschaft in der Diakoniegemeinde erforderlich ist.

§ 4 Organe und weitere Gremien

¹Organe der Diakoniegemeinde sind der Kirchenvorstand und das Pfarramt. ²Die Gemeindeversammlung wirkt an der Leitung der Diakoniegemeinde mit. ³Die Regelungen in § 4¹ zur Wahl des Kirchenvorstandes bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses, insofern sie von den Regelungen in der Kirchengemeindeordnung abweichen.

§ 5 Kirchenvorstand

- (1) ₁Die Diakoniegemeinde Stephansstift wird durch einen Kirchenvorstand geleitet. ₂Er besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern, die die Vielfalt der Kenntnisse und Erfahrungen widerspiegeln, welche erforderlich sind, damit die Diakoniegemeinde Stephansstift ihre unter § 2 erläuterten Aufgaben erfüllen kann.
- (2) 1Mitglied des Kirchenvorstandes ist auch ein Mitglied des Pfarramtes, das durch die Mitarbeitenden dazu bestimmt wird. 2Weiter soll sich unter den Mitgliedern des Kirchenvorstandes ein Mitglied des Vorstandes der Stiftung Stephansstift oder ein von ihm beauftragtes Kirchenmitglied befinden. 3Ebenfalls soll die Diakoniegemeinschaft Stephansstift ein Mitglied für den Kirchenvorstand nominieren.
- (3) ₁Der Kirchenvorstand wird von der Gemeindeversammlung gewählt. ₂Bei der Aufstellung des Wahlaufsatzes ist die Diversität der Mitglieder hinsichtlich Alter und Geschlecht sowie die Verbindung zu den Mitarbeitenden und Adressatinnen und Adressaten der diakonischen Arbeit der Dachstiftung Diakonie besonders zu berücksichtigen.
- (3) ₁Die Wahl des Kirchenvorstandes findet im Rahmen einer Gemeindeversammlung statt. ₂Auch die vom Vorstand der Stiftung Stephansstift und der Diakoniegemeinschaft Stephansstift nominierten Kandidatinnen und Kandidaten müssen durch die Gemeindeversammlung bestätigt werden.
- (4) ₁Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beträgt vier Jahre. ₂Eine Nachwahl in der Amtszeit des Kirchenvorstandes ist bei Ausscheiden einzelner Mitglieder möglich. ₃Die erste Wahl des Kirchenvorstandes findet in einer Frist von sechs Monaten nach Errichtung der Diakoniegemeinde statt.

06.11.2024 EVLKA 3

¹ Red. Anmerkung: Die Angabe des Paragrafen ist an dieser Stelle fehlerhaft; gemeint ist § 5.

- (5) An den Sitzungen des Kirchenvorstands nimmt, soweit vorhanden, eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der beruflichen Mitarbeitenden teil.
- (6) Die Befugnisse des Kirchenvorstandes ergeben sich aus der Kirchengemeindeordnung, sofern diese Satzung keine anderen Regelungen trifft.
- (7) Zu den Aufgaben und Befugnissen des Kirchenvorstandes gehört auch die Entscheidung über die Aufnahme von Gastmitgliedern.
- (8) ₁Der Kirchenvorstand kann Ausschüsse, Arbeitskreise und Projektgruppen berufen, um seine Ziele umzusetzen. ₂Unter den Ausschüssen sind in der Regel ein Diakonieausschuss, ein Ausschuss für Asyl und Migration sowie ein Friedhofsausschuss.

§ 6 Pfarramt

Das Pfarramt der Diakoniegemeinde wird aus allen ordinierten Mitarbeitenden gebildet, die als Pastorinnen und Pastoren zur Mitarbeit in der Diakoniegemeinde durch das Landeskirchenamt beauftragt sind.

§ 7 Gemeindeversammlung

- (1) ₁Die Diakoniegemeinde bildet eine Gemeindeversammlung. ₂Sie dient der Beratung und Meinungsbildung über alle grundlegenden Fragen und Anliegen der Diakoniegemeinde. ₃Aus der Gemeindeversammlung wird der Kirchenvorstand gebildet.
- (2) ₁Die Gemeindeversammlung wird durch den Kirchenvorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. ₂Die Durchführung kann auch digital oder in einem hybriden Format erfolgen. ₃Die konstituierende Gemeindeversammlung wird durch den Vorstand der Förderstiftung Stephansstift einberufen.
- (3) Alle Mitglieder der Diakoniegemeinde sowie die registrierten Gastmitglieder sind auf der Gemeindeversammlung antrags- und stimmberechtigt.
- (4) In der Gemeindeversammlung berichten der Kirchenvorstand und die Ausschüsse und Teams der Diakoniegemeinde über ihre Arbeit.
- (5) ₁Anträge, die in der Gemeindeversammlung von einer einfachen Mehrheit getragen werden, müssen im Kirchenvorstand der Diakoniegemeinde beraten werden. ₂Über das Ergebnis der Beratung wird in der nächsten Gemeindeversammlung berichtet.
- (5) Auf Antrag von sieben Mitgliedern der Diakoniegemeinde ist eine Gemeindeversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.

4 06.11.2024 EVLKA

§ 8

Berufliche Mitarbeitende der Diakoniegemeinde

- (1) ₁Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diakoniegemeinde auch berufliche Mitarbeitende beschäftigen. ₂Die Personalverantwortung liegt beim Kirchenvorstand.
- (2) Darüber hinaus regelt eine Vereinbarung mit der Dachstiftung Diakonie, inwiefern weitere Mitarbeitende der Dachstiftung Diakonie und ihrer Gesellschaften der Diakoniegemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesen werden.

§ 9 Haushalt und Finanzierung

- (1) ₁Die Diakoniegemeinde erhält Zuweisungen nach dem Recht der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Finanzsatzung des Kirchenkreises Hannover. ₂Eine Vereinbarung mit dem Kirchenkreis Hannover regelt Einzelheiten der Bezuschussung sowie deren Voraussetzungen.
- (2) ₁Alle Mitglieder der Diakoniegemeinde werden gebeten, sich mit ihren Möglichkeiten an einer ausreichenden Finanzierung der kirchengemeindlichen Arbeit entsprechend ihrer Zielsetzung zu beteiligen. ₂Die Diakoniegemeinde organisiert zu diesem Zweck Spendensammlungen.
- (3) Die Diakoniegemeinde unterstützt einen Diakoniefonds, durch den entsprechend einer eigenen Ordnung kurzfristig diakonische Bedarfe und Einzelfallhilfen geleistet werden können.
- (4) Die Diakoniegemeinde trifft mit der Förderstiftung Stephansstift und der Dachstiftung Diakonie eine Vereinbarung über die wechselseitigen Beziehungen, die auch mögliche Zuwendungen und deren Voraussetzungen regeln.

§ 10 Verwaltung der Diakoniegemeinde

₁Die Diakoniegemeinde wird durch das Kirchenamt in Hannover verwaltet. ₂Der Rechtsträger des Kirchenamtes kann mit der Dachstiftung Diakonie eine Vereinbarung über die Erbringung von Verwaltungsleistungen für die Diakoniegemeinde abschließen.

§ 11 Satzungsänderung und ergänzende Regelungen

₁Für alle Fragen, die in dieser Gemeindessatzung nicht ausdrücklich abweichend geregelt sind, gilt die Kirchengemeindeordnung. ₂Der Kirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner Mitglieder ändern. ₃Die Änderung bedarf der Bestätigung in der Gemeindeversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder sowie der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

06.11.2024 EVLKA 5

§ 12 Aufhebung

- (1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Kirchenvorstandes und mit dem Einverständnis der Gemeindeversammlung die Diakoniegemeinde aufheben oder mit anderen Gemeinden zusammenführen.
- (2) Im Fall der Aufhebung der Diakoniegemeinde Stephansstift gehen vorhandene Vermögensgegenstände auf die Förderstiftung Stephansstift über.

§ 13 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Juli 2024 in Kraft.

6 06.11.2024 EVLKA